

Zeitschrift:	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
Herausgeber:	Schweizerischer Juristenverein
Band:	40 (1921)
Artikel:	Zur Beurteilung der eidgenössischen Stempelabgaben : ein nachträgliches Diskussionsvotum
Autor:	Landmann, Julius
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-896364

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Beurteilung der eidgenössischen Stempelabgaben.

Ein nachträgliches Diskussionsvotum

von Prof. Dr. JULIUS LANDMANN, Basel.

In zwei der 56. Jahresversammlung des Schweiz. Juristenvereins erstatteten gedruckten Referaten, dem ebenso tiefsschürfenden wie umfassenden Referat des Herrn Blumenstein wie in dem des Herrn V. Gautier, und in dem die Diskussion über „die Rechtsnatur der eidg. Stempelabgaben, ihre Verwirklichung in Gesetzgebung und Praxis“ einleitenden mündlichen Votum des Herrn Blumenstein wurde die Ausführung, welche Art. 41bis der Bundesverfassung durch das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1917 über die Stempelabgabe und das Bundesgesetz vom 25. Juni 1921 betr. die Stempelabgabe auf Coupons erfahren hat, einer eingehenden Kritik unterzogen. Verfasser dieser Zeilen, der als Experte des eidg. Finanzdepartementes die Entwürfe der beiden eben genannten Bundesgesetze zu redigieren hatte¹⁾), und der sich deshalb für die Gestaltung des eidg. Stempelabgabenrechtes mitverantwortlich weiss, ist der Redaktion für das ihm in der „Zeitschrift“ gewährte Gastrecht dankbar und erbittet sich die Aufmerksamkeit des Leserkreises für die nachstehenden kurzen Ausführungen, in welchen, unter Verzicht auf alles Detail, die Gesichtspunkte angedeutet

¹⁾ Vgl. Landmann, Gutachten zur Frage der bundesrechtlichen Einführung von Stempelabgaben, herausgegeben vom eidg. Finanzdepartement, 1916, und Landmann, Gutachten zur Frage der bundesgesetzlichen Einführung einer Stempelabgabe auf Coupons und Zinsgutschriften, mit Gesetzesentwurf und Begründung, herausgegeben vom eidg. Finanzdepartement, 1919.

werden sollen, die seines Erachtens in einer Diskussion über die eidg. Stempelabgaben zur Geltung gebracht werden müssen.

A. Jede wissenschaftliche Betrachtung einer konkreten Erscheinung des Gesellschaftslebens darf isolieren, d. h. die Erscheinung unter einem bestimmten, durch Methode oder Problemstellung gegebenen Gesichtspunkte so betrachten, als wäre der von dieser Betrachtung gerade beleuchtete Teil des Gegenstandes auch das zum Verständnis des Ganzen entscheidende Moment. Der Nationalökonom darf, so lange er sich auf dem Boden der reinen Theorie bewegt, in bewusster Einseitigkeit das menschliche Handeln als ausschliesslich durch wirtschaftliche Zielsetzungen bestimmt sehen, wie wenn es in der Welt nichts als nur Wirtschaft gäbe. Und ähnlich darf der Jurist, so lange er sich auf dem Boden der Rechtstheorie, eines Systems von Erkenntnissen über das Wesen der Rechtsphänomene, bewegt, die Erscheinungen, die durch das Recht ihre Ordnung erhalten haben, einseitig betrachten wie wenn sie ausschliesslich Rechtsphänomene wären und nur der Rechtstheorie angehörten. Dieser Betrachtungsweise ist die Steuer eindeutig ein Rechtsverhältnis, wie sie etwa auch die Ehe eindeutig als Rechtsverhältnis auffassen darf. Wie aber die Tatsache, dass die Ehe ein Rechtsverhältnis ist, den Beteiligten meist bis zum Augenblicke, da sie an die Lösung dieses Verhältnisses zu denken beginnen, kaum bewusst wird und jedenfalls hinter anderen, das Wesen der Ehe konstituierenden Elementen zurücktritt, so ist in der empirischen Wirklichkeit die Steuer nicht bloss ein Rechtsverhältnis und deshalb auf Grund einseitig rechts-theoretischer Betrachtungsweise weder zu verstehen noch zu beurteilen. Gewiss darf der Rechtstheoretiker, der ein Steuergesetz analysiert, seine Kritik ausschliesslich daran orientieren, ob Aufbau und Inhalt des Gesetzes sich restlos in sein theoretisches, d. h. ausschliesslich zu Erkenntniszwecken konzipiertes System des Steuerrechtes

eingliedern lassen. Aber die Behandlung der Stempelabgaben in den Referaten der Herren Blumenstein und Gautier hatte nicht solchen theoretischen Charakter, war vielmehr (vgl. die Thesen der beiden Referenten) eindeutig steuerpolitisch orientiert. Begibt sich aber der Jurist auf das Gebiet der Steuerpolitik, dann verliert er das Recht zu einseitig theoretischer Betrachtungsweise, er ist alsdann gehalten, den Gesamtkomplex von Kräften zu sehen, die auf die Steuerpolitik einwirken, und leitet er seine politischen Postulate mit einer Kritik des geltenden Rechtes ein, dann soll diese Kritik alle für die politische Urteilsbildung relevanten Gesichtspunkte zur Geltung bringen. Eine dieser Forderung entsprechende Beurteilung der eidg. Stempelgesetzgebung hätte, neben den von den Herren Blumenstein und Gautier hervorgehobenen, den Rechtstheoretiker nicht befriedigenden Seiten, zumindest vier weitere, für die Beurteilung dieser Gesetzgebung sehr wesentliche Gesichtspunkte mitberücksichtigen müssen:

1. Die eidg. Stempelabgaben sind ergiebig und ihr Ertrag auch ohne fortgesetzte Erhöhung der Steuersätze starker Steigerung fähig. Sie haben im Jahre 1919 einen Bruttoertrag von 19,96 und im Jahre 1920 einen solchen von 21,68 Millionen Fr. ergeben. Der Ertrag des Jahres 1921 wird auf Grund der bis Ende November vorliegenden, durch die akute Wirtschaftskrisis ungünstig beeinflussten Ergebnisse auf 21 Millionen Fr. geschätzt, und für das Jahr 1922 kann der Gesamtertrag aller Stempelabgaben (Beginn der Erhebung der Stempelabgabe auf Coupons: 15. Dezember 1921, der Stempelabgabe auf Frachturkunden: 1. Januar 1922) mit zirka 40 Millionen Fr. veranschlagt werden. Ein Vergleich dieser Erträge mit den Ergebnissen anderer finanzpolitischer Massnahmen, z. B. mit den präsumptiven Erträgen der wiederholten eidg. Kriegssteuer (zirka 40 Millionen Fr. p. a.) zeigt evident die fiskalische Bedeutung der Stempelabgaben, die in kurzer Zeit zu einem wesentlichen Be-

standteile des eidg. Staatshaushaltes geworden sind. Besteht der Zweck jeder Steuer in ihrem fiskalischen Ertrage, so wird dieser Ertrag auch bei Beurteilung einer Steuer nicht unberücksichtigt bleiben dürfen.

2. Die Erhebung der eidg. Stempelabgaben ist mit einem Minimum von Erhebungskosten möglich. Bei einem Bruttoertrag von 21,68 Millionen Fr. im Jahre 1920 beliefen sich die gesamten Verwaltungskosten der eidg. Stempelverwaltung, ohne die Provision der Markenverkaufsstellen, auf Fr. 266,911.85. Dies ist ein Erhebungskostenkoeffizient von 1,2%. Nur wenige der in der Schweiz erhobenen indirekten Steuern dürften ein ähnlich günstiges Verhältnis zwischen Bruttoertrag und Erhebungskosten aufweisen, und selbst bei einzelnen der kantonalen direkten Steuern gestaltet sich dieses Verhältnis wesentlich ungünstiger.

3. Die relativ hohen Erträge der eidg. Stempelabgaben werden erzielt ohne spürbare Belastung des schweizerischen Wirtschaftslebens und ohne Beeinträchtigung der Interessen des Wirtschaftsverkehrs. Bei der äusserst intensiven Kritik, der neuerdings jede finanzpolitische Massnahme ausgesetzt ist²⁾), hätten die Organe der wirtschaftspolitischen Interessenvertretung gewiss nicht verfehlt, auf wirtschaftlich schädliche Wirkungen der Abgabenerhebung, falls solche sich eingestellt hätten, mit gebührendem Nachdruck und gewohnter Übertreibung hinzuweisen. In den zahlreich vorliegenden Äusserungen

²⁾ Hieraus und aus dem Umstande, dass die Steuersubjekte der eidg. Stempelabgaben, fast durchgängig erwerbswirtschaftliche Unternehmungen, gewohnt sind, ihre Interessen mit allen zulässigen Mitteln wahrzunehmen, wäre eine grosse Zahl von Stempelsteuerrekursen ohne Weiteres erklärlich. In Wirklichkeit ist diese Zahl nicht gross, sondern über alles Erwarten klein. Im Jahre 1919 wurden 52, im Jahre 1920 55 und bis Ende November 1921 50 Stempelsteuerrekurse eingebracht. Dem gegenüber belief sich die Zahl der Einkommenssteuerrekurse im Kanton Bern im Jahre 1919 auf 17,000 und 1920 zwischen 16 und 17,000.

dieser Organe wird man vergebens nach einem solchen Hinweise suchen. Die Kritik nimmt an der angeblich „komplizierten“ Erhebungstechnik und an einzelnen Fällen der Gesetzesanwendung Anstoss, hat aber niemals auch nur einen einzigen Fall der Überlastung oder sonstwie gearteter Beeinträchtigung des Wirtschaftsverkehrs anführen können. Kein legitimes schweizerisches Wirtschaftsinteresse wurde durch die Gestaltung, welche die eidg. Stempelabgaben im Gesetz und durch die Erhebungspraxis erfahren haben, auch nur im Geringsten geschädigt, eine Qualität, die mit gleicher Bestimmtheit nicht allzu häufig zugunsten einer Steuer geltend gemacht werden kann.

4. Das jeder Steuer unvermeidlich innewohnende Element sozialer Härte ist bei den eidg. Stempelabgaben, trotz ihres relativ hohen Ertrages, auf das praktisch mögliche Minimum reduziert. Durch die Belastung, welche diese Steuer gleich jeder Steuer zur Folge hat, ist keines armen Mannes Schüssel leerer oder Tasse kleiner geworden. Im Gesamtkomplex der schweizerischen Steuerverfassung dürften wohl nur wenige Steuern zu finden sein, die in gleichem Masse den heute auch in der Steuergesetzgebung sich allmälig durchsetzenden sozialen Forderungen entsprächen.

Diese Gesichtspunkte hätten in einer steuerpolitisch orientierten Kritik der eidg. Stempelabgaben nicht unberücksichtigt bleiben dürfen. Die Kritik des Herrn Blumenstein, die, wiewohl ihre Zielpunkte nicht theoretischer, vielmehr politischer Natur sind, keinen dieser Gesichtspunkte berührt, muss deshalb als einseitig bezeichnet werden³⁾.

³⁾ Nach den dem Verfasser dieser Zeilen persönlich gewor denen Mitteilungen ist der einseitige Charakter der rechtstheoretisch höchst bedeutsamen Ausführungen des Herrn Blumenstein darauf zurückzuführen, dass nach einer zwischen den beiden Referenten getroffenen Vereinbarung die finanz- und wirtschaftspolitischen Gesichtspunkte im Referate des Herrn

B. Ohne weiteres mag zugegeben werden, dass die juristische Durcharbeitung des Stempelgesetzes vom 4. Oktober 1917 Vieles zu wünschen übrig lässt. Die sich hieraus ergebende, über den Einzelfall hinausreichende Konsequenz besteht in der Erkenntnis, dass die Technik der Gesetzgebungsarbeit, wie sie sich namentlich im Bund herausgebildet hat, einer Vervollkommnung bedarf. Da der Jurist, als vorwiegend Formverständiger, die Materie, die gesetzlich geregelt werden soll, und die Interessen, die sich an die Regelung knüpfen, sehr häufig nicht kennt, so wird, so oft dieser Tatbestand vorliegt, zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes der materiell Sachverständige berufen, der Sozialpolitiker für den Entwurf eines Arbeiterschutzgesetzes, der Techniker für den Entwurf eines Starkstrom- oder eines Wasserkraftgesetzes, der Volkswirt für den Entwurf eines Gesetzes, durch welches Vorgänge des Wirtschaftsverkehrs der Besteuerung unterworfen werden sollen. Der Entwurf wird alsdann einer Expertenkommission unterbreitet, wobei angenommen wird, dass zunächst die der Expertenkommission angehörenden Juristen die Gestaltung des Entwurfes unter juristischen Gesichtspunkten prüfen und nötigenfalls zweckdienliche Abänderungsanträge stellen. In der Gestalt, in der er aus den Beratungen der Expertenkommission hervorgegangen ist, wird der Entwurf alsdann einer Redaktionskommission überwiesen, der, soferne der Verfasser des Entwurfes nicht selbst Jurist ist, stets zumindest ein namhafter Jurist angehört, und Aufgabe dieser Kommission ist, den Entwurf zur Vorlage an das Departement und den Bundesrat in auch juristisch befriedigender Weise zu redigieren. Dies war auch der Weg, den die Entwürfe der beiden z. Z. in Geltung stehenden eidg. Stempelgesetze gegangen sind. Präsident der Redaktionskom-

Gautier zum Ausdruck hätten kommen sollen. Dem Leser der beiden Referate bleibe das Urteil überlassen, ob diese Aufgabe im Referate des Herrn Gautier erfüllt ist.

mission, der die Redaktion des Entwurfes zum Stempelgesetz vom 4. Oktober 1917 oblag, war der namhafteste schweizerische Steuerrechtslehrer, Herr Prof. Dr. Paul Speiser (vgl. den Entwurf vom 16. Mai 1917, Bundesblatt, 1917, III. Bd., S. 156). Die berechtigte Kritik, die unter rechtstheoretischen Gesichtspunkten am Gesetz geübt werden kann, dürfte Beweis dafür sein, dass die „Kommission“, wie meistens so auch hier, keine genügende Gewähr befriedigender Arbeit zu bieten vermag.

C. Herr Blumenstein bezeichnet sein Referat als eine rechtswissenschaftliche Untersuchung, die, von der Rechtsnatur der Stempelabgaben ausgehend, die im Interesse der Steuergerechtigkeit gebotenen Abänderungsvorschläge formulieren soll. Unter zwei Gesichtspunkten, sowohl hinsichtlich der praktischen Erfolgsmöglichkeiten (I) wie hinsichtlich der methodischen Grundlage des kritischen Teiles (II) sind Bedenken erlaubt.

I. Alle Welt ist einig in der Forderung, dass eine Steuer gerecht sein soll; keine Einigung ist darüber möglich, welchen Forderungen eine Steuer entsprechen muss, um als gerecht anerkannt zu werden. Auch die Theoreme des Euklid hätten niemals allgemeine Zustimmung gefunden, wenn sie in unmittelbarer Beziehung zum Reichtum und zur Lastenverteilung gestanden wären. Angeichts dieser Erkenntnis fällt es schwer, an die Erfolgsmöglichkeit von Steuerreformpostulaten zu glauben, zu deren Gunsten nur das Ideal der Steuergerechtigkeit geltend gemacht werden kann. Es ist recht, sich immer wieder darauf zu besinnen, dass alles Recht, auch das Steuerrecht, Verwirklichung einer sittlichen Idee, der Idee der Gerechtigkeit, sein sollte; doch tut man gut, darob nicht zu vergessen, dass alles Recht auch ein Instrument ist, dessen sich der menschliche Egoismus bedient. Das Studium der Finanzgeschichte lehrt als die eigentlich treibenden Kräfte, die in Tat und Wahrheit die Entwicklung der Steuersysteme bestimmen, andere Elemente erkennen als diejenigen, die in den Lehrbüchern

der Finanzwissenschaft breit als „oberste“ Steuerprinzipien behandelt werden, und unter welchen das Streben nach Steuergerechtigkeit eine so bedeutende Stellung einnimmt. In der empirischen Wirklichkeit, die auch heute nicht so gar sehr von der Vergangenheit verschieden ist, sind es im Wesentlichen vier Elemente, die den massgebenden Einfluss auf die Fortbildung der Steuerverfassung ausüben. 1. Das dauernde Wachsen des öffentlichen Bedarfs. Die Entwicklung und Gestaltung aller Steuersysteme ist durch nichts gleich entscheidend beeinflusst worden wie durch die zwingende Notwendigkeit, Mittel zur Deckung des wachsenden und drängenden öffentlichen Bedarfs bereitzustellen. 2. Der Charakter der Wirtschaftsverfassung. Weil die Steuer nicht bloss ein Rechts-, sondern zugleich ein Wirtschaftsphänomen ist, muss sich das Steuersystem der Struktur der Wirtschaftsverfassung anpassen und sich mit den Wandlungen dieser Struktur auch selbst wandeln. 3. Die von Zeitalter zu Zeitalter und von Land zu Land verschiedenen geartete Leistungsfähigkeit der Steuerverwaltung. 4. Die Gestaltung der politischen und wirtschaftlichen Machtpositionen. Die jeweilen im Besitze der politischen Macht stehenden Klassen sind bestrebt, das Steuerrecht in einer ihren Interessen entsprechenden Weise zu gestalten und die notwendige Steuerbelastung soweit als irgend möglich den andern Klassen zuzuwälzen. Jede Verschiebung der politischen Machtpositionen führt zu erneuten Steuerkämpfen, und angesichts des absoluten Primates des Willens vor dem Intellekte ist es nur allzu leicht verständlich, wenn in diesen Klassenkämpfen auch das Postulat der Steuergerechtigkeit verschiedene materielle Inhalte erhält; jeder Klasse gilt als gerecht die Gestaltung des Steuersystems, die ihrem eigenen Klasseninteresse entspricht. Bei dieser Sachlage können „im Interesse der Steuergerechtigkeit“ gebotene Steuerreformen nur dann mit Aussicht auf Erfolg postuliert werden, wenn sie dem im Besitze der politischen Macht stehenden Klassen-

interesse entsprechen. Da dies bei den steuerpolitischen Reformpostulaten des Herrn Blumenstein, wie nachstehend unter II. gezeigt werden soll, nicht der Fall ist, so ist es auch mehr als unwahrscheinlich, dass die von anderer Seite um anderer Zwecke willen angestrebte schleunigste Revision der Stempelgesetzgebung eine Verwirklichung dieser Postulate bringen würde.

II. Die Kritik, die Herr Blumenstein an die geltende Stempelgesetzgebung anlegt, ist letztlich an steuerpolitischen Forderungen orientiert, deren Verwirklichung für die Zukunft zumindest problematisch erscheint, im Augenblick aber, da die Stempelgesetze beraten wurden, schlechterdings unmöglich war. Herr Blumenstein nimmt Anstoss daran, dass einzelne der als Stempelabgaben erhobenen Verkehrssteuern (so z. B. die im Bundesgesetz vom 4. Oktober 1917 vorgesehene, nun aufgehobene Erneuerungsabgabe auf Aktien und insbesondere die Stempelabgabe auf Coupons) Erträge belasten, welche alsdann als Einkommen einzelner Individuen durch die kantonalen Vermögens- und Einkommenssteuern abermals erfasst werden. Er erblickt hierin eine Verletzung der Norm, welche Art. 41 bis der Bundesverfassung zum Schutze gegen wirtschaftliche Doppelbesteuerung aufgestellt hat. Da auch er aber die hervorragenden Qualitäten der Couponsteuer, ihre Ergiebigkeit wie namentlich ihre Eignung zu fast restloser Erfassung der Erträge des in Wertpapieren investierten mobilen Vermögens, das sich der Personalbesteuerung nur allzu leicht entziehen kann, wohl zu schätzen weiß, benützt er die Inkonvenienzen, die sich aus dem Nebeneinander einer eidg. Couponsteuer und kantonaler Vermögens- und Einkommenssteuern ergeben, als weiteres Argument zugunsten seines mehrfach bereits entwickelten steuerpolitischen Gesamtprogramms. Diesem Programm gemäss sollte auf dem Wege der Bundesgesetzgebung ein gesamtschweizerisches Steuerrechtssystem geschaffen werden. Für das ganze Gebiet der Vermögens-, Ertrags-, Einkommens- und Erbschaftsbesteue-

rung hätte der Bundesgesetzgeber einheitlich die Normen für die Bestimmung des Steuerobjektes, des Steuersubjektes, des Steuerverpflichtungsgrundes, der Bemessungsgrundlagen usw. aufzustellen, allein die Bestimmung des Steuersatzes bliebe dem einzelnen Kanton vorbehalten, und mit dem vom Kanton zugunsten des kantonalen Fiskus erhobenen Steuersatze würde ein Zuschlag zugunsten des Bundes zur Erhebung gelangen (vgl. Blumenstein, das Problem der eidg. Steuerkontingente, Vierteljahrsschrift für schweizer. Abgaberecht, 1920, 3. Heft). Herr Blumenstein glaubt, das damit zur Diskussion gestellte Problem „nicht als politisches (Zentralismus oder Föderalismus) sondern als rein rechtliches und steuertechnisches“ bezeichnen zu dürfen. Zu Unrecht. Denn seinem eigentlichen Gehalte nach ist es mit der Frage identisch: soll, wie bisher, neben dem eigenen Steuergebiete des Bundes ein solches der Kantone fortbestehen? oder soll an Stelle der geltenden Abgrenzung der beider Steuergewalten nach Steuerkategorien eine quotenmässige Repartition der Erträge aller Vermögens-, Ertrags-, Einkommens- und Erbschaftssteuern zwischen Bund und Kantone treten, wobei die Bestimmung der dem Bunde zustehenden Quote ausschliesslich dem Bundesgesetzgeber (wenn auch dem Bundes-Verfassungsgesetzgeber) zustünde? Dieses Problem gehört gewiss nicht der Steuerrechtstheorie oder gar der Steuertechnik an, ist vielmehr ein zentrales politisches Problem, dessen Bedeutung weit über die Sphäre der Steuerpolitik hinausragt, und dessen Erörterung folglich allein nach juristischen oder gar technischen Gesichtspunkten gewiss nicht möglich ist. Ist es Aufgabe der Rechtsbildung, besonders der Gesetzgebung, Rechte und Pflichten der an einem Rechtsverhältnis Beteiligten derart zu umschreiben, dass sie eindeutig bestimmt und damit der Willkür entzogen sind, so ist doch die materielle Gestaltung dieses Rechtsverhältnisses selbst, die Entscheidung über den konkreten Inhalt und Umfang, den die Rechte und Pflichten durch

das Gesetz erhalten sollen, meist nicht Ergebnis rechts-theoretischer Arbeit, sondern Niederschlag politischer Doktrinen und einer bestimmten Konstellation von Macht-positionen. Da aber die herrschenden politischen Doktrinen wie die gegebenen Machtpositionen z. Z. derart beschaffen sind, dass das von Herrn Blumenstein postulierte gesamtschweizerische Steuersystem auf absehbare Zeit hinaus nicht Wirklichkeit werden kann (womit auch ausgesagt ist, dass die von Herrn Blumenstein der Jahres-versammlung unterbreiteten Thesen, insbesondere die Thesen 4—7, praktisch undurchführbar sind), so muss auch die Frage gestattet werden, ob die prinzipielle Kritik, welche Herr Blumenstein an der geltenden Stempel-gesetzgebung übt, methodisch zulässig ist. Da diese Gesetzgebung nach der geltenden Abgrenzung der eidgenössischen gegen die kantonale Steuerhoheit konzipiert war, und deshalb auch die Inkonvenienzen eines Neben-einander eidgenössischer Verkehrs- und kantonaler Ein-kommenssteuern in den Kauf nehmen musste, so erscheint es methodisch nicht einwandfrei, die Kritik an einem Ideal der Steuergerechtigkeit zu orientieren, das zuge-standenermassen nur im Rahmen des von Herrn Blumen-stein postulierten, bisher aber nur in der Sphäre des Ideals existenten gesamtschweizerischen Steuersystems realisierbar wäre.
